

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



47. Jahrgang

Herzogenrath, den 27.06.2024

Nummer: 12

Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2024

13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004

Aufgrund des § 46 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 25.06.2024 mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath beschlossen:

Artikel I

§ 13

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstaussfall

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
- Ausschuss für Arbeit, Soziales, Integration, Demografie und Quartiersentwicklung
 - Ausschuss für Bildung
 - Ausschuss für Hochbau und Gebäudemanagement
 - Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus
 - Ausschuss für Mobilität und Tiefbau
 - Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung
 - Jugendhilfeausschuss
 - Klima- und Umweltausschuss
 - Personal- und Digitalisierungsausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss.

Artikel II

Diese 13. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 25.06.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.06.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 25.06.2024

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2024

3. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

zur Friedhofsatzung der Stadt Herzogenrath vom 05.07.2016 in der Fassung vom 17.12.2019

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgende 3. Änderung der Friedhofsatzung vom 05.07.2016 in der Fassung vom 17.12.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Stadtgebiet wird in Bestattungsbezirke aufgeteilt. Diese sind dem anliegenden Bestattungsbezirksverzeichnis zu entnehmen. *Das Bestattungsbezirksverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.*

Artikel 2

Das bisherige Bestattungsbezirksverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 der Friedhofsatzung wird durch die dieser Satzung als Anlage beigefügten Neufassung des Bestattungsbezirksverzeichnisses nach § 3 Abs. 1 der Friedhofsatzung ersetzt.

Artikel 3

§ 14 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten nach § 14 Abs. 2 Buchst. o) werden nur in den Stadtteilen Kohlscheid, auf dem Friedhof Oststraße, und Merkstein, auf dem Friedhof Lange Hecke, angeboten.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderung der Friedhofsatzung vom 05.07.2016 in der Fassung vom 17.12.2019 tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 25.06.2024 zur Friedhofsatzung vom 05.07.2016 in der Fassung vom 17.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.06.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 25.06.2024

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Aachener Pfad	Berensberg
Aachener Straße	Waldfriedhof Mitte
Aachener Weg	Straß
Ackerstraße	Straß
Adalbert-Stifter-Straße	Lange Hecke
Adolfstraße	Plitschard
Afdener Straße	Waldfriedhof Mitte
Afderfelder Straße	Waldfriedhof Mitte
Agnes-Miegel-Straße	Lange Hecke
Ahornstraße	Lange Hecke
Akazienweg	Plitschard
Albert-Schweitzer-Straße	Lange Hecke
Albert-Steiner-Straße	Waldfriedhof Mitte
Albertusweg	Waldfriedhof Mitte
Alsdorfer Straße	Waldfriedhof Mitte
Alte Bahn	Oststraße
Alte Straße	Straß
Am Beckenberg	Waldfriedhof Mitte
Am Berg	Waldfriedhof Mitte
Am Boscheler Berg	Plitschard
Am Denkmal	Hofstadt
Am Ehrenmal	Oststraße
Am Eichenhang	Waldfriedhof Mitte
Am Erlenbruch	Waldfriedhof Mitte

Am Eselsweg	Waldfriedhof Mitte
Am Hagedörnchen	Pannesheide
Am Heidberg	Plitschard
Am Hillenberg	Waldfriedhof Mitte
Am Hoff	Hofstadt
Am Holzer Weg	Oststraße
Am Kiefekey	Bank
Am Klösterchen	Waldfriedhof Mitte
Am Köck	Plitschard
Am Laesberg	Plitschard
Am Langenberg	Oststraße
Am Langenpfafl	Lange Hecke
Am Lindenknipp	Lange Hecke
Am Maar	Lange Hecke
Am Marienanger	Bank
Am Raubusch	Plitschard
Am Ritterfelder Hof	Waldfriedhof Mitte
Am Schürhof	Waldfriedhof Mitte
Am Stäsgen	Waldfriedhof Mitte
Am Wacholder	Oststraße
Am Waldfriedhof	Waldfriedhof Mitte
Am Waldhang	Oststraße
Am Wasserturm	Plitschard
Am Zollhaus	Pannesheide
Amselstraße	Pannesheide
Amstelbachstraße	Bank
An den Glaswerken	Lange Hecke
An den Ruifer Weiden	Waldfriedhof Mitte
An der Herrenstraß	Lange Hecke
An der hohen Eiche	Oststraße
An der Kant	Straß
An der Rennbahn	Straß
An der Waidmühl	Lange Hecke
An der Windkunst	Pannesheide
An der Wurm	Waldfriedhof Mitte
An der Ziegelei	Plitschard
An Gut Forensberg	Pannesheide
An Schweyerhof	Kämpchen
An Sichelscheid	Oststraße
An Speenbruch	Pannesheide
An Vieslapp	Pannesheide
Anemonenweg	Lange Hecke
Anna-Klöcker-Straße	Waldfriedhof Mitte
Annastraße	Oststraße
Anne-Frank-Straße	Waldfriedhof Mitte
Apolloniastraße	Waldfriedhof Mitte
Asternstraße	Lange Hecke
Astrid-Lindgren-Weg	Straß
Auf dem Fuchsberg	Waldfriedhof Mitte
Auf dem Kick	Waldfriedhof Mitte

Auf den Heggen		Straß
Auf der Haag		Lange Hecke
Auf der Pief		Waldfriedhof Mitte
Auf der Weide		Oststraße
Auf'm Kraner		Kämpchen
Auf'm Schif		Bank
August-Schmidt-Platz		Lange Hecke
Bachstraße		Bank
Backesweider Weg		Straß
Bahnhofstraße		Waldfriedhof Mitte
Bahnstraße		Bank
Banker Straße		Bank
Bankerfeldstraße		Bank
Barbarastraße		Kämpchen
Bardenberger Straße		Waldfriedhof Mitte
Beethovenstraße		Lange Hecke
Bendstraße		Oststraße
Bennostraße		Hofstadt
Berensberger Straße		Berensberg
Bergermühle		Waldfriedhof Mitte
Bergerstraße		Waldfriedhof Mitte
Bergstraße		Berensberg
Bicherouxstraße	von 24 bzw. 63 bis Ende	Lange Hecke
Bicherouxstraße	Anfang bis 33 bzw. 61	Waldfriedhof Mitte
Bierstraße		Waldfriedhof Mitte
Bistritzer Straße		Waldfriedhof Mitte
Birkenstraße		Lange Hecke
Bleyerheider Straße		Straß
Blücherstraße		Niederbardenberg
Blumenstraße		Lange Hecke
Bockreiterstraße		Waldfriedhof Mitte
Bodelschwinghstraße		Lange Hecke
Bongartzweg		Niederbardenberg
Brabanter Weg		Waldfriedhof Mitte
Brachthäuserstraße		Lange Hecke
Brahmsstraße		Lange Hecke
Breslauer Straße		Lange Hecke
Broichbachtal		Waldfriedhof Mitte
Brückenstraße		Lange Hecke
Brucknerstraße		Kämpchen
Brumer Feld		Lange Hecke
Brunnengasse		Waldfriedhof Mitte
Brunnenstraße		Pannesheide
Buchenstraße		Lange Hecke
Buchkremerstraße		Straß
Bungartzstraße		Lange Hecke
Burckhardtstraße		Kämpchen
Burgstraße		Waldfriedhof Mitte
Buschhofer Weg		Plitschard
Buschstraße		Kämpchen

Bussardstraße	Bank
Carl-Alexander-Straße	Plitschard
Carl-Hilt-Straße	Pannesheide
Carolina-Goldsteen-Straße	Oststraße
Casinostraße	Oststraße
Chorherrenweg	Waldfriedhof Mitte
Christian-Derichs-Straße	Lange Hecke
Comeniusstraße	Plitschard
Daelenstraße	Lange Hecke
Dahlemerstraße	Waldfriedhof Mitte
Dammstraße	Waldfriedhof Mitte
Danziger Straße	Lange Hecke
Dechenstraße	Plitschard
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	Plitschard
Distelweg	Plitschard
Dohlenweg	Pannesheide
Domanialeweg	Straß
Dornkaulstraße	Berensberg
Dr. Kremers Straße	Kämpchen
Dr. Nobert-Stassert-Straße	Kämpchen
Dr. Rosenbaum Straße	Kämpchen
Driescher Straße	Straß
Dublinweg	Lange Hecke
Dunantstraße	Straß
Dürerstraße	Oststraße
Ebertstraße	Oststraße
Edith-Stein-Straße	Waldfriedhof Mitte
Eichenweg	Kämpchen
Einsteinstraße	Oststraße
Eintrachtstraße	Plitschard
Eisenbahnstraße	Waldfriedhof Mitte
Elisabethstraße	Straße
Elly-Heuss-Knapp-Straße	Waldfriedhof Mitte
Elsa-Brandström-Straße	Waldfriedhof Mitte
Else-Lasker-Schüler-Straße	Waldfriedhof Mitte
Emmy-Noether-Straße	Waldfriedhof Mitte
Enger Weg	Waldfriedhof Mitte
Englerthstraße	Kämpchen
Ericsson-Allee	Oststraße
Erikaweg	Lange Hecke
Erkensmühle	Waldfriedhof Mitte
Erkensstraße	Waldfriedhof Mitte
Eschenweg	Plitschard
Eurode - Park	Waldfriedhof Mitte
Europaring	Lange Hecke
Eygelshovener Straße	Waldfriedhof Mitte
Falkenweg	Pannesheide
Feldgenstraße	Niederbardenberg
Feldstraße	Oststraße
Ferdinand-Schmetz-Platz	Waldfriedhof Mitte

Finkenrather Straße		Hofstadt
Finkenrather Weg		Hofstadt
Finkenstraße		Bank
Finkenweg		Niederbardenberg
Fliederstraße		Lange Hecke
Floeßer Straße		Plitschard
Florastraße		Niederbardenberg
Flurstraße		Waldfriedhof Mitte
Forensberger Straße		Pannesheide
Formischweg		Pannesheide
Forstheider Straße		Kämpchen
Forstum		Niederbardenberg
Forstumer Straße		Niederbardenberg
Freiburger Straße		Waldfriedhof Mitte
Freiheitsstraße		Plitschard
Friedenshof		Kämpchen
Friedensstraße		Plitschard
Friedhofstraße		Straß
Friedrichstraße		Oststraße
Fröbelstraße		Plitschard
Fuhrmansstraße		Lange Hecke
Further Straße		Waldfriedhof Mitte
Gartenstraße		Lange Hecke
Geilenkirchener Straße	352 bis 398 bzw. 349 bis 39	Lange Hecke
Geilenkirchener Straße	400 bzw. 399 bis Ende	Plitschard
Geilenkirchener Straße	Anfang bis 234 bzw. 233	Waldfriedhof Mitte
Gerhard-Hauptmann-Straße		Lange Hecke
Germersweg		Bank
Gertrudisstraße		Waldfriedhof Mitte
Gierlichsstraße		Waldfriedhof Mitte
Ginsterweg		Oststraße
Gladiolenweg		Kämpchen
Glasstraße		Waldfriedhof Mitte
Glückaufstraße		Lange Hecke
Goethestraße		Plitschard
Grachtstraße		Bank
Grenzstraße		Lange Hecke
Grube-Langenberg-Straße		Oststraße
Grünstraße		Waldfriedhof Mitte
Gut Neumerberen		Plitschard
Gut Ophoven		Plitschard
Gymnichweg		Waldfriedhof Mitte
Habichtstraße		Bank
Hahnstraße		Waldfriedhof Mitte
Haldenweg		Kämpchen
Händelstraße		Oststraße
Hangstraße		Kämpchen
Hankepank		Oststraße
Hans-Böckler-Straße		Plitschard
Hans-Landrock-Straße		Plitschard

Hasenwaldstraße		Berensberg
Hauptstraße		Lange Hecke
Haus-Heyden-Straße	Anfang bis 202 bzw. 197	Bank
Haus-Heyden-Straße	204 bzw. 199 bis Ende	Pannesheide
Heidestraße		Waldfriedhof Mitte
Heimstraße		Waldfriedhof Mitte
Heinitzstraße		Plitschard
Heinrich-Stommel-Weg		Waldfriedhof Mitte
Helene-Weber-Straße		Waldfriedhof Mitte
Helmut-Lesmeister-Straße		Oststraße
Herderstraße		Oststraße
Hermann-Löns-Straße		Waldfriedhof Mitte
Herz-Jesu-Weg		Waldfriedhof Mitte
Heydenstraße		Pannesheide
Hillenberger Straße		Waldfriedhof Mitte
Himmelreich		Lange Hecke
Hindemithstraße		Lange Hecke
Hoffeldchen		Lange Hecke
Hofstadter Straße		Hofstadt
Hoheneichstraße		Oststraße
Holbeinstraße		Oststraße
Hölderlinweg		Waldfriedhof Mitte
Holzerstraße		Oststraße
Honigmannstraße		Oststraße
Hubertusstraße		Niederbardenberg
Humboldtstraße		Plitschard
Hundforter Benden		Waldfriedhof Mitte
Hundforter Weg		Waldfriedhof Mitte
Im Anker		Niederbardenberg
Im Boventhal		Waldfriedhof Mitte
Im Brunnenhof		Pannesheide
Im Buschfeld		Oststraße
Im Dorf		Hofstadt
Im Gewinn		Lange Hecke
Im Grüntal		Kämpchen
Im Hochfeld		Lange Hecke
Im Hohnbusch		Lange Hecke
Im Straßer Feld		Straß
Im Stütz		Plitschard
Im Wiesengrund		Oststraße
Im Winkel		Niederbardenberg
In den Heimgärten		Oststraße
In den Paggen		Lange Hecke
In der Gracht		Lange Hecke
In der Leer		Kämpchen
In der Linen		Kämpchen
In Pesch		Straß
In Ruif		Waldfriedhof Mitte
Industriestraße		Oststraße
Irisstraße		Pannesheide

Isabella-Straße		Waldfriedhof Mitte
Jacobistraße		Lange Hecke
Jakobstraße		Lange Hecke
Jasminweg		Plitschard
Johannesstraße		Lange Hecke
Johann-Hallmann-Straße		Oststraße
Josef-Aretz-Straße		Kämpchen
Josef-Lambertz-Straße	Anfang bis 29 bzw. 24	Oststraße
Josef-Lambertz-Straße	von 39 bzw. 48 bis Ende	Kämpchen
Josefstraße		Straß
Josef-Uebachs-Weg		Hofstadt
Jüderstraße		Niederbardenberg
Kaiserstraße		Oststraße
Kämerhöfer Straße		Niederbardenberg
Kämpchenstraße		Kämpchen
Kamper Straße		Kämpchen
Kantstraße		Lange Hecke
Karlstraße		Kämpchen
Karmeliterweg		Waldfriedhof Mitte
Kastanienweg		Plitschard
Katharinenstraße		Oststraße
Katzer Feldchen		Pannesheide
Kesselesstraße		Kämpchen
Kettelerstraße		Lange Hecke
Kirchberg		Lange Hecke
Kircheichstraße		Kämpchen
Kirchfeldstraße		Lange Hecke
Kirchrather Straße		Lange Hecke
Kirchstraße		Hofstadt
Kirchweg		Bank
Kleikstraße		Waldfriedhof Mitte
Klinkheider Straße		Oststraße
Klosterlindenweg		Waldfriedhof Mitte
Klosterrather Straße		Waldfriedhof Mitte
Klosterstraße		Kämpchen
Knappenstraße		Plitschard
Kohlberger Straße		Straß
Köhlerweg		Straß
Kollwitzstraße		Oststraße
Kolpingstraße		Lange Hecke
Konrad-Zuse-Straße		Kämpchen
Kopernikusstraße		Kämpchen
Kreuzstraße		Oststraße
Krummer Weg		Straß
Küppershofweg		Berensberg
Kurt-Berkner-Straße		Lange Hecke
Ladestraße		Waldfriedhof Mitte
Lange Hecke		Lange Hecke
Laurwegstraße		Oststraße
Lavendelweg		Plitschard

Leiendeckelstraße	Straß
Leonhardstraße	Waldfriedhof Mitte
Lerchenstraße	Bank
Ligusterstraße	Lange Hecke
Limburger Straße	Lange Hecke
Lindenstraße	Kämpchen
Lissabonweg	Lange Hecke
Lisztstraße	Lange Hecke
Lorbeerweg	Plitschard
Lörschpülgen	Lange Hecke
Lortzingstraße	Lange Hecke
Lutherstraße	Kämpchen
Luziastraße	Waldfriedhof Mitte
Maastrichter Allee	Lange Hecke
Maastrichter Straße	Waldfriedhof Mitte
Magerauer Straße	Lange Hecke
Margarethe-Schurz-Straße	Waldfriedhof Mitte
Maria-Montessori-Straße	Oststraße
Marie-Juchacz-Straße	Lange Hecke
Marienstraße	Waldfriedhof Mitte
Markt	Oststraße
Martin-Niemöller-Straße	Kämpchen
Martinshöhe	Lange Hecke
Martinusstraße	Lange Hecke
Marzellinastraße	Waldfriedhof Mitte
Maubacher Straße	Straß
Max-Planck-Straße	Pannesheide
Menzelstraße	Oststraße
Meulenberghstraße	Hofstadt
Mevenheide	Bank
Millöckerstraße	Kämpchen
Mittelstraße	Kämpchen
Mörikestraße	Oststraße
Möschepfad	Pannesheide
Mozartstraße	Kämpchen
Mühlenbachstraße	Pannesheide
Mühlenstraße	Oststraße
Mühlenweg	Lange Hecke
Nelkenstraße	Lange Hecke
Neumerberen	Plitschard
Neustraße	Straß
Nivelsteiner Weg	Hofstadt
Nobelstraße	Kämpchen
Noppenberger Straße	Lange Hecke
Nordstern-Park	Lange Hecke
Nordsternstraße	Lange Hecke
Nordstraße	Oststraße
Oleanderweg	Plitschard
Op d´r Scheet	Oststraße
Orffstraße	Lange Hecke

Oststraße		Oststraße
Otto-Blumenthal-Straße		Waldfriedhof Mitte
Pannesheider Straße		Pannesheide
Paulinenhof		Berensberg
Paul-Leitner-Straße		Lange Hecke
Paul-Löbe-Straße		Kämpchen
Paulusstraße		Oststraße
Pestalozzistraße		Oststraße
Pfarrer-Michel-Weg		Pannesheide
Pilgramsweg		Straß
Pintepützstraße		Waldfriedhof Mitte
Place de Plérin		Waldfriedhof Mitte
Platanenweg		Plitschard
Plitschard		Plitschard
Plitscharder Straße		Plitschard
Plötzweide		Lange Hecke
Postropsweg		Straß
Pöttgenstraße		Oststraße
Poyckstraße		Lange Hecke
Projektstraße		Pannesheide
Puetgasse		Oststraße
Pützgasse		Niederbardenberg
Quadfliegstraße		Lange Hecke
Raderstraße		Hofstadt
Raffaelstraße		Oststraße
Raiffeisenstraße		Oststraße
Rathausplatz		Waldfriedhof Mitte
Rather Heide		Pannesheide
Ratherfelder Straße		Waldfriedhof Mitte
Rehmannstraße		Kämpchen
Reifelder Weg		Niederbardenberg
Rembrandtstraße		Oststraße
Resedastraße		Lange Hecke
Rimburger Straße		Hofstadt
Ringstraße		Oststraße
Ritzerfelder Straße		Waldfriedhof Mitte
Robert-Koch-Straße		Kämpchen
Rodastraße		Waldfriedhof Mitte
Roermonder Straße	65 bis 209 bzw. 198 bis 392	Pannesheide
Roermonder Straße	Anfang bis 196	Oststraße
Roermonder Straße	Anfang bis 63	Bank
Roggenweg		Lange Hecke
Rolandhof		Kämpchen
Rolandstraße		Kämpchen
Rolducer Straße		Waldfriedhof Mitte
Römergasse		Niederbardenberg
Römerplatz		Lange Hecke
Römerstraße		Lange Hecke
Römischer Weg		Lange Hecke
Rosenstraße		Lange Hecke

Rubensstraße		Oststraße
Rue de Plérin		Waldfriedhof Mitte
Ruifer Benden		Waldfriedhof Mitte
Ruifer Straße		Waldfriedhof Mitte
Rumpener Straße		Berensberg
Ruth-Liepmann-Straße		Lange Hecke
Saarstraße		Waldfriedhof Mitte
Saffenberger Straße		Waldfriedhof Mitte
Savelstraße		Waldfriedhof Mitte
Schengenweg		Lange Hecke
Scherbstraße		Lange Hecke
Schillerstraße		Lange Hecke
Schlacker Weg		Waldfriedhof Mitte
Schlehenweg		Plitschard
Schleypenhofer Weg		Lange Hecke
Schmiedstraße		Niederbardenberg
Schönfelder Straße		Oststraße
Schreberstraße		Oststraße
Schubertstraße		Kämpchen
Schulstraße		Oststraße
Schumannstraße		Kämpchen
Schümmerstraße		Kämpchen
Schützenstraße		Oststraße
Schütz-von-Rode-Straße		Waldfriedhof Mitte
Schwarzer Weg		Straß
Schweyerstraße		Kämpchen
Sebastianusstraße		Lange Hecke
Sommerweg		Lange Hecke
Sophie-Scholl-Straße		Waldfriedhof Mitte
Sperberweg		Bank
Spidellstraße		Kämpchen
Stegelstraße		Pannesheide
Steinweg		Straß
Streiffelder Hof		Plitschard
Streiffelder Straße		Plitschard
Stresemannstraße		Plitschard
Südstraße	Anfang bis 139 bzw. 160	Oststraße
Südstraße	141 bzw. 166 bis Ende	Kämpchen
Talstraße		Kämpchen
Tannenweg		Kämpchen
Theklastraße		Plitschard
Theodorstraße		Niederbardenberg
Theresienstraße		Waldfriedhof Mitte
Thiergartenstraße		Waldfriedhof Mitte
Triemstraße		Kämpchen
Tulpenstraße		Lange Hecke
Uebacher Straße		Hofstadt
Uferstraße		Waldfriedhof Mitte
Ulmenweg		Plitschard
Vennstraße		Oststraße

Voccartstraße		Straß
Vogelsang		Lange Hecke
Voßstraße		Lange Hecke
Wacholderweg		Oststraße
Wagnerstraße		Kämpchen
Waidmühlenstraße		Lange Hecke
Waldenburgstraße		Lange Hecke
Waldstraße		Oststraße
Weberstraße		Kämpchen
Wefelen		Niederbardenberg
Weidenstraße		Plitschard
Weidstraße		Waldfriedhof Mitte
Weierstraße		Bank
Weizenweg		Lange Hecke
Wendelinusstraße	von 81 bis 93	Straß
Wendelinusstraße	Anfang bis 79 bzw. 91	Waldfriedhof Mitte
Weststraße		Oststraße
Wichernstraße		Lange Hecke
Wiesenstraße		Waldfriedhof Mitte
Wildnis		Hofstadt
Wilhelm-Plum-Straße		Kämpchen
Wilhelm-Schultheis-Straße		Kämpchen
Willibrordstraße		Lange Hecke
Wilsberger Straße		Bank
Winkensstraße		Kämpchen
Wolfstraße		Niederbardenberg
Woperstraße		Waldfriedhof Mitte
Worm		Hofstadt
Zechenstraße		Straß
Zeisigweg		Pannesheide
Zellerstraße		Oststraße
Zum Hagelkreuz		Niederbardenberg
Zum Heider Busch		Berensberg
Zum Kalverhof		Lange Hecke
Zum Pütz		Hofstadt
Zum Schleyphenhof		Plitschard
Zum Wurmatal		Oststraße

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2024

4. Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich vom 25.06.2024

Gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666/SGV. NRW. S. 2023), in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG) in der Fassung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz-) (GV.NRW. S. 894) vom 03.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Anlage

Die Elternbeiträge in der Anlage zur Satzung werden wie folgt geändert:

Jahreseinkommen brutto	Betrag für das erste Kind	Geschwisterkindbeitrag
bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000,00 €	60,00€	37,00 €
bis 49.000,00 €	75,00 €	50,00 €
bis 62.000,00 €	95,00 €	65,00 €
bis 73.000,00 €	135,00 €	90,00 €
bis 85.000,00€	170,00 €	125,00 €
bis 97.000,00 €	200,00 €	140,00 €
über 97.000,00 €	221,00 €	165,00 €

Artikel II

Diese 4. Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich tritt zum 25.06.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich vom 25.06.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.06.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 25.06.2024

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2024

Entgeltordnung für die Nutzung der Burg Rode

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgende Entgeltordnung für die Anmietung der Burg Rode zur Nutzung durch Privatpersonen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Grundlage für die Überlassung von Räumlichkeiten in der Burg ist die „Nutzungsordnung für die Burg Rode“ vom 25. Juni 2024.

§ 2

Nutzungsgegenstand

(1) Zur Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des § 10 der Nutzungsordnung können dem Veranstalter folgende Räumlichkeiten in der Burg überlassen werden:

<u>Raum:</u>	<u>Geschoss:</u>	<u>Nutzfläche:</u>	<u>Besucherhöchstzahl:</u>
Großer Saal	1. OG	98,62 qm	- 80 Personen bei Bestuhlung
			- 100 Personen bei Stehempfängen
Kleiner Saal	1. OG	66,07 qm	- 50 Personen bei Bestuhlung
			- 80 Personen bei Stehempfängen
Turmzimmer	2. OG	21,94 qm	- 15 Personen

(2) Werden beide Säle gleichzeitig vermietet, betragen die maximalen Besucherhöchstzahlen bei Bestuhlung 80 Personen und bei Stehempfängen 100 Personen.

§ 3

Nutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der im § 2 genannten Räume (einschl. Garderobe und Toiletten) werden folgende Entgelte je Nutzungstag erhoben:

- Großer Saal – 300,00 €,
- Kleiner Saal – 225,00 €,
- Turmzimmer – 150,00 €.

Bei gleichzeitiger Anmietung von großem und kleinem Saal wird ein Entgelt in Höhe von 500,00 € erhoben.

(2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall bei Veranstaltungen mit karitativem Charakter eine Ermäßigung oder Befreiung erteilen.

(3) Nebenkosten werden nicht erhoben.

(4) Die angemieteten Räume sind sauber und besenrein zu hinterlassen.

§ 4

Zahlungspflicht

(1) Nach erfolgter Nutzungsgenehmigung ist das Entgelt nach § 3 (1) so rechtzeitig zu leisten, dass es spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf dem Konto der Stadt Herzogenrath eingeht. Die Stadt Herzogenrath behält sich vor, die Erlaubnis zu widerrufen, wenn das Nutzungsentgelt nicht termingerecht eingeht.

(2) Abgaben an Dritte (z.B. GEMA) hat der Veranstalter selbst zu tragen. Er stellt die Stadt Herzogenrath ausdrücklich frei von etwaigen urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter aus Darbietungen bei kulturellen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 5 Sonstiges

(1) Der Veranstalter erkennt mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes die Bestimmungen dieser Entgeltordnung als verbindlich an.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.
(2) Die Entgeltordnung vom 23. August 2017 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung für die Nutzung der Burg Rode wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.06.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 25.06.2024

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 31/2024

Nutzungsordnung für die Burg Rode

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgende Nutzungsordnung für die Burg Rode beschlossen:

§ 1 Anzumietende Gebäude

- (1) Die Stadt Herzogenrath, vertreten durch den Bürgermeister, ist bemüht, die Burg Rode einem breiten Publikum zu öffnen.
(2) Es ist möglich, die Räumlichkeiten der Burg Rode für Veranstaltungen anzumieten.

§ 2 Personenkreis

- (1) Die Stadt Herzogenrath führt in den Räumlichkeiten der Burg in eigener Regie oder in Zusammenarbeit mit dem Verein Burg Rode Herzogenrath e.V. kulturelle Veranstaltungen durch.
(2) Des Weiteren können die Räumlichkeiten anderen Interessenten (§ 3) zur Nutzung für private Feierlichkeiten, Jubiläen, Hochzeiten überlassen werden.

(3) Grundlage der Überlassung bildet eine Nutzungsgenehmigung.

§ 3 Fremdnutzung

(1) Die Räumlichkeiten der Burg Rode können folgenden interessierten Nutzern zur Verfügung gestellt werden:

- a) Vereinen, Stiftungen und Verbänden, deren Zweck dem Allgemeinwohl dient.
- b) Privatpersonen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Das erteilte Recht auf Benutzung der Räumlichkeiten kann nicht auf Dritte übertragen werden.

(3) Der Mieter darf die Räume nur zu den vertraglichen bestimmten Zwecken nutzen. Will er sie zu anderen Zwecken nutzen, bedarf dies der schriftlichen Bestätigung der Stadt Herzogenrath.

(4) Die Dauer der Benutzung wird in der Nutzungsgenehmigung festgelegt (Anlage 1).

Die Stadt Herzogenrath behält sich vor, mit interessierten Nutzern (§ 3, Abs. 1) längerfristige, individuelle Mietverträge abzuschließen, wenn die Dauer des Mietverhältnisses mind. 12 Monate beträgt und eine regelmäßige Nutzung der gemieteten Räume, mindestens jedoch einmal im Monat, stattfindet.

§ 4 Genehmigung

(1) Genehmigungen für Veranstaltungen werden nach Beschlussfassung durch die Stadt Herzogenrath, A60 - Gebäudemanagement – Veranstaltungsmanagement erteilt.

(2) Die Anfrage muss spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich gestellt werden.

(3) Die Genehmigung für die Veranstaltung erfolgt durch die Stadt spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

§ 5 Haftung

(1) Die Stadt übernimmt bei privaten Veranstaltungen keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die dem Veranstalter oder den besuchenden Personen aus der Benutzung der Burg mit ihren Nebenräumen und deren Einrichtungsgegenständen entstehen. Der Veranstalter stellt die Stadt Herzogenrath von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Veranstaltung ergeben können, frei.

Es ist Sache des Veranstalters, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

(2) Darüber hinaus wird ebenfalls keine Haftung für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw. übernommen.

(3) Bei Ausstellungen übernimmt die Stadt Herzogenrath keine Haftung für eingebrachte Ausstellungsstücke.

(4) Für die Bedienung der Garderobe hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

(5) Für Beschädigungen der Burg, ihrer Nebenräume und der Einrichtungsgegenstände, die durch Teilnehmende der Veranstaltung verursacht werden, haftet der Veranstalter. Dieser hat hierfür eine entsprechende Versicherungsdeckung mit folgenden Deckungssummen zu erbringen:

a)	Personenschäden	5.000.000,00 €,
b)	Sachschäden	2.500.000,00 €,
c)	Vermögensschäden	500.000,00 €.

(6) Der Veranstalter hat Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, unverzüglich der Stadt Herzogenrath anzuzeigen.

§ 6 Sicherstellung des Feuerschutzes

(1) Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Feuerschutz während der Veranstaltungen Sorge zu tragen.

(2) Den Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestimmt die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Herzogenrath.

(3) Alle Kosten, die sich aus der Durchführung des Feuerschutzes ergeben, trägt der Veranstalter.

§ 7 Veranstaltungssicherheit

- (1) Für die Veranstaltungssicherheit hat der Veranstalter bzw. die Veranstalterin eigenständig Sorge zu tragen.
- (2) Bei jeder Veranstaltung ist eine Veranstaltungsleitung durch den Veranstalter zu benennen. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass Flucht- und Rettungswege (gemäß Bestuhlungsplan) freigehalten werden und kontrolliert den sicheren Ablauf der Veranstaltung.

§ 8 Gestaltung/Aufsicht

- (1) Für das Gestalten der Räume (Aufstellen von Stühlen, Ausstellungsvitrinen pp.) ist der Veranstalter selber zuständig. Wie die Räume im Einzelnen ausgestattet werden können, ist mit der Stadt Herzogenrath abzustimmen.
- (2) Für die Bereitstellung von Aufsichtspersonal hat im Bedarfsfall der Veranstalter Sorge zu tragen.
- (3) Der Mieter ist verkehrssicherungspflichtig. Dem Hausmeister oder anderen städtischen Mitarbeitern ist in jedem Fall Zugang zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren.

§ 9 Hausrecht

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 3 obliegt dem Hausmeister in den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht. Jeder Besucher hat seinen Weisungen Folge zu leisten.

§ 10 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung von Räumlichkeiten der Burg im Sinne des § 3 ist ein Entgelt zu entrichten, die Höhe des Entgelts richtet sich nach der gültigen Entgeltordnung.

§ 11 Sonstiges

- (1) Der Veranstalter erkennt durch die Nutzung der Räumlichkeiten diese Nutzungsbedingungen an.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Die Nutzungsordnung vom 26. Oktober 2011 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nutzungsordnung für die Burg Rode wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.06.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 25.06.2024

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2024

Information der Friedhofsverwaltung der Stadt Herzogenrath

Gemäß § 12 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z.Zt. gültigen Fassung beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Aschen seit dem 01.01.2003 30 Jahre.

Einebnung von Urnenreihengräbern

Zum 01.01.2003 erfolgte eine Änderung der Ruhefristzeiten für Aschen.

Die 30-jährige Ruhefrist der vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2034 ab.

Es erfolgt deshalb keine Einebnung von Urnenreihengräbern im Januar 2025.

Herzogenrath, den 10.06.2024

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2024

Information der Friedhofsverwaltung der Stadt Herzogenrath

Gemäß § 12 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath in der z.Zt. gültigen Fassung beträgt die Ruhefrist auf den städtischen Friedhöfen für Aschen seit dem 01.01.2003 30 Jahre.

Einebnung von Urnenreihengräbern

Zum 01.01.2003 erfolgte eine Änderung der Ruhefristzeiten für Aschen.

Die 30-jährige Ruhefrist der vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 beigesetzten Personen läuft entsprechend im Jahre 2034 ab.

Es erfolgt deshalb keine Einebnung von Urnenreihengräbern im Januar 2025.

Herzogenrath, den 10.06.2024

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 34/2024**Satzung zur Aufhebung der
Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Herzogenrath
(Parkgebührenordnung) vom 13.12.2022**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der derzeit geltenden Fassung und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die „Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Herzogenrath (Parkgebührenordnung) vom 13.12.2022“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Herzogenrath (Parkgebührenordnung) vom 13.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.06.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungs-Verordnung, BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 25.06.2024

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 35/2024**Satzung der Stadt Herzogenrath**

über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 25.06.2024

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Das Jugendamt Herzogenrath hat das Ziel, durch Ausschöpfung der kraft Gesetzes bestehenden Gestaltungsspielräume, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Stadt Herzogenrath.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), sowie der §§ 21-24, 49-51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht.
- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.
- (3) Die Satzung berührt nicht das Recht, bei überobligatorischen Interessen interkommunale Vereinbarungen zu schließen.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die ein Betreuungsangebot im Bereich des Jugendamtes Herzogenrath als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamtsbereich) in Anspruch nehmen und findet in den Fällen des § 49 KiBiz Anwendung.
- (2) Die Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit sowie der Kostenerstattung nach dem Sozialgesetzbuch VIII bleiben unberührt.
- (3) Wird das Kind in Kindertagespflege in örtlicher Zuständigkeit der Stadt Herzogenrath in einer auswärtigen Tagespflegestelle betreut, findet diese Satzung Anwendung.

§ 3

Begriffsbestimmung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
 - o die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 - o die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
 - o sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die nähere Ausgestaltung ist Teil 2 (Förderung in Kindertagespflege) des KiBiz zu entnehmen.

- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 32 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

II. Förderung in Kindertagespflege

§ 4

Zweck und Gegenstand der Förderung

Zur Förderung der Entwicklung eines Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann eine Person vermittelt werden, die das Kind einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen oder im Haushalt des/der Personenberechtigten betreut (Tagespflegeperson). Die Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten angeboten werden.

Den Eltern/Personensorgeberechtigten wird unter Berücksichtigung des Kindeswohls ermöglicht, Betreuungsverträge abzuschließen, die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, ihre fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen und festgelegten Höhe.

Bei der Vermittlung eines Kindes in Tagespflege durch das Jugendamt liegt die Verantwortung für die Vereinbarung über die Inhalte des Betreuungsverhältnisses bei den beteiligten Personen (Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson).

Diese sind gehalten, sich im Vorfeld der Kinderbetreuung über alle relevanten Punkte zu verständigen und diese vertraglich festzuhalten.

§ 5

Erlaubnisse zur Kindertagespflege

Eine Person, die ein Kind oder mehrere außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, wobei insgesamt nicht mehr als zehn Betreuungsverträge gemäß § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz NRW abgeschlossen werden dürfen. Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen, ist auf fünf Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder des/r Kindes/r bedeutsam sind.

§ 6

Großtagespflegestellen

Bei der Kindertagespflege in anderen Räumen dürfen bis zu drei Tagespflegepersonen mit entsprechender Qualifikation (300 Stunden Qualifizierung nach DJI) gleichzeitig nebeneinander tätig sein.

Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Bei der Beantragung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist anzugeben, ob und in welchem Umfang in den Räumlichkeiten Kindertagespflege noch von einer anderen Person geleistet wird. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes Kindes zu einer Tagespflegeperson ist zu gewährleisten. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Kindertagespflegepersonen geeignet sind und sie die Voraussetzungen erfüllen.

Werden die Räume angemietet, so soll die Standortfrage vorab mit der Jugendhilfeplanung abgestimmt werden.

In einer Großtagespflegestelle dürfen höchstens neun Kinder (maximal 15 Betreuungsverträge gemäß § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 22 KiBiz NRW) gleichzeitig betreut werden.

§ 7

Eignungsvoraussetzungen

- (1) Geeignet im Sinne des Gesetzes sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen, über kindgerechte Räumlichkeiten und über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens werden die Voraussetzungen durch das Jugendamt mittels persönlicher Gespräche und Ortsbesichtigungen geprüft.

- (2) Für Kindertagespflegepersonen, die erstmalig ab dem 01.08.2020 eine Tätigkeit ausüben möchten, wird eine Qualifikation auf der Grundlage des Qualifizierungshandbuchs (QHB) im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten benötigt. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte eine Qualifikation im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten. Bereits tätige Tagespflegepersonen mit mindestens 160 Unterrichtseinheiten Qualifikation bedürfen keiner Nachschulung.
- (3) Zur Prüfung der formalen Voraussetzungen der Eignung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern folgende Unterlagen vorzulegen:
- BewerberInnenbogen
 - Tabellarischer Lebenslauf mit Bild
 - Nachweis über Schul- und/oder Berufsabschluss (mindestens Hauptschulabschluss)
 - Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für Kindertagespflegepersonen bei einem zertifizierten Träger
 - Ärztliche Bescheinigung über die physische und psychische Gesundheit der Tagespflegeperson (Vordruck)
 - Aktuelle polizeiliche Führungszeugnisse (nicht älter als drei Monate) für alle im Haushalt lebenden Personen über 16 Jahren gem. § 30a BZRG
 - Vereinbarung zum Kinderschutz nach § 8a SGB VIII
 - Bescheinigung über einen Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder (9 Stunden, Auffrischung spätestens nach zwei Jahren)
 - Bescheinigung über eine Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt gem. § 43 IfSG
 - Nachweis über die Masernimpfung gem. § 20 Abs. 8 Masernschutzgesetz
 - Nachweis über die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
 - Konzeption der Tagespflegestelle
- (4) Als wesentliche persönliche Voraussetzung gilt die Auseinandersetzung der Tagespflegeperson mit ihrer zukünftigen Tätigkeit und die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung als längerfristige berufliche Perspektive. Eine durch Offenheit, Zuwendung und Respekt geprägte Grundhaltung der Tagespflegeperson ist ebenso entscheidend, wie die Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten und Wertvorstellungen.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Soziale und kommunikative Kompetenzen, wie z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit
 - Eine von Gewaltfreiheit geprägte Grundhaltung zum Kind
 - Die Bereitschaft zum Wohl des Kindes mit den Eltern zusammenzuarbeiten
 - Die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des eigenen Erziehungsverhaltens
 - Die Bereitschaft zur Fortbildung und Teilnahme an Veranstaltungen zur fachlichen Weiterqualifizierung im Bereich der Tagespflege
 - Ausreichende Deutschkenntnisse, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen
 - Die Bereitschaft, kooperativ und vertrauensvoll mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten
- (5) Die Rahmenbedingungen der Tagespflege sind:
- Die zu genehmigenden Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder. Schlaf- und Spielräume sind voneinander trennbar.
 - In den Räumen darf während und auch außerhalb der Betreuungszeiten der Kinder nicht geraucht werden.
 - Im Wohnumfeld ist ein kindgerechtes Außenspielgelände vorhanden.
 - Die Einrichtung der Betreuungsräume ist kindgerecht.
 - Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in einem guten Zustand.
 - Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet.
 - Im Wohn- und Außenbereich sind Sicherheitsaspekte, die sich auf Kleinkinder und Säuglinge beziehen, entsprechend den Empfehlungen der Unfallkasse NRW, berücksichtigt.
 - Der Tagesablauf orientiert sich an den Bedürfnissen der Tagespflegekinder und kann mit den Anliegen der eigenen Kinder in Einklang gebracht werden.
 - Die Größe und Alterszusammenstellung der Kindergruppe in der Tagespflegestelle berücksichtigt das Alter und die Anzahl der eigenen und betreuten Kinder der Tagespflegeperson.
 - Die gesundheitsbewusste Erziehung umfasst insbesondere vielseitige Möglichkeiten zur Bewegung, die Unterstützung der Kinder in ihrer Körperwahrnehmung und eine ausgewogene, auf die kindliche Entwicklung abgestimmte Ernährung.

- Im Umgang mit Lebensmitteln werden die Hygienevorschriften gemäß dem Infektionsschutzgesetz beachtet.
 - Von der Tagespflegeperson zusätzlich angestelltes Personal (Hauswirtschaftskräfte etc.) sowie Praktikanten/Innen werden vor Tätigkeitsaufnahme durch das Jugendamt geprüft. Hierzu gehört die Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und eines Gesundheitsattestes.
- (6) Ausschlusskriterien liegen vor, wenn
- formale Bedingungen nicht erfüllt sind
 - sich Eignungsvorbehalte aus den Absätzen 3 oder 4 ergeben
 - Qualifikationsnachweise nicht vorliegen
- (7) Die Pflegeerlaubnis kann widerrufen werden:
- bei Kindeswohlgefährdenden Tatbeständen (wie z.B. schlafende Kinder alleine lassen), insbesondere bei physischer oder psychischer Gewaltanwendung gegen Tagespflegekinder
 - wenn gegen das Rauchverbot in Anwesenheit der Tagespflegekinder gemäß Nichtraucherschutzgesetz NRW verstoßen wird
 - wenn das erneuerte Führungszeugnis oder der Nachweis über die Auffrischung der Erste-Hilfe-Kenntnisse trotz der Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten vorgelegt wird
 - wenn der Nachweis über die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) nicht spätestens eine Woche nach der Aufnahme der Betreuungstätigkeit erfolgt ist
 - bei einer Überschreitung der gemäß Tagespflegeerlaubnis bewilligten Kinderzahl
 - bei einer längerfristigen Betreuung unterhalb des bewilligten Betreuungskorridors
 - bei einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Förderung von mehr als 27 Schließtagen kalenderjährlich
 - bei Verstößen gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten
 - wenn fehlende Nachweise über die Teilnahme an tagespflegerelevanten Fortbildungsveranstaltungen und Austauschtreffen trotz Aufforderung nicht in einem angemessenen Zeitraum (in der Regel 3 Monate) vorgelegt werden
 - wenn die Voraussetzungen, unter denen die Pflegeerlaubnis ausgestellt wurde, nicht mehr vorliegen

Die Eltern/Personensorgeberechtigten der aktuell betreuten Tagespflegekinder werden vom Jugendamt unverzüglich über den Widerruf der Pflegeerlaubnis unterrichtet und über die damit im Zusammenhang stehende Einstellung der Förderung informiert.

§ 8

Qualitätsstandards

- (1) Eine Tätigkeit als Tagespflegeperson erfordert die Erstellung einer angemessenen Konzeption. Diese ist dem Jugendamt vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.
- (2) Die Teilnahme an für die Tagespflege relevanten Weiterbildungen im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten sowie die Teilnahme an vier Austauschtreffen jährlich ist auch nach der Qualifizierung verpflichtend, um die Qualität der Tagespflege zu sichern und fortlaufend weiterzuentwickeln. Die Teilnahmenachweise sind dem Jugendamt unaufgefordert einzureichen.
- (3) Die Tagespflegeperson bietet jeder Familie einmal jährlich ein Elterngespräch zum Entwicklungsverlauf des Kindes nachweislich an.

§ 9

Mitwirkungspflicht Tagespflegepersonen

- (1) Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Jede Schließung, insbesondere aus Krankheitsgründen, ist dem Jugendamt unmittelbar (am betreffenden Tag) mitzuteilen. Weiterhin ist die Wiederaufnahme der Betreuung ebenfalls durch die Tagespflegeperson dem Jugendamt mitzuteilen.
- (2) Die Tagespflegeperson hat in Absprache mit den Eltern Änderungen gegenüber der Antragstellung, insbesondere Änderungen bei den Betreuungszeiten oder Wechsel der Tagespflegeperson, dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. Weiterhin sind Änderungen der Daten des Kindes, wie eine Adressänderung, dem Jugendamt unverzüglich nach Kenntnisnahme mitzuteilen.
- (3) Die Beendigung eines Betreuungsvertrags ist schriftlich in Absprache mit den Eltern gegenüber dem Jugendamt auf der Grundlage des bestehenden Betreuungsvertrages mitzuteilen.

- (4) Die Schließtage für das Folgejahr sind jeweils bis zum 15.12. des Vorjahres dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Tagespflegeperson erbringt dem Jugendamt gegenüber den Nachweis des Beitritts zur Berufsgenossenschaft und der Anmeldung in der Rentenversicherung.
- (6) Die Stadt Herzogenrath behält sich vor, stichprobenartig die Einhaltung der Mitwirkungspflichten zu überprüfen. Falls die Tagespflegeperson den aufgezeigten Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, kann dies zur (rückwirkenden) Einstellung der Förderung in Kindertagespflege und, soweit es infolge unterlassener Mitteilungen zu Überzahlungen gekommen ist, zur Rückforderung der laufenden Geldleistung führen. Soweit eine Tagespflegeperson wiederholt gegen ihre Mitteilungspflichten verstößt, kann dies eine Überprüfung ihrer Eignung und der nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erteilten Tagespflegeerlaubnis nach sich ziehen.

§ 10

Allgemeine Bedarfskriterien

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 9 Abs. 2 letzter Satz durchschnittlich 10 Stunden/Woche. Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat kann berücksichtigt werden.

§ 11

Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 1 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von einem Jahr bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.
- (3) Den besonderen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderungen bedroht sind (=inklusive Kinder), ist im Rahmen der pädagogischen Arbeit Rechnung zu tragen. Durch die Betreuung eines inklusiven Kindes im Rahmen der Förderrichtlinien des Landes erfolgt eine Platzreduzierung im Verhältnis (1:2).

§ 12

Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 10 und 11 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege -nach vorheriger Vermittlung- nach Maßgabe der §§ 16 – 22 a.

§ 13

Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne dieser Satzung erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch das Jugendamt.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 14**Betreuungszeiten**

- (1) Die Förderung des Kindes in Tagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf, dabei soll eine maximale wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden in der Regel zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr nicht überschritten werden. Kernbetreuungstage sind Montag bis Freitag.
- (2) Die in der Pflegeerlaubnis festgelegten Betreuungstage und –zeiten dürfen ohne Zustimmung des Jugendamtes nicht geändert werden. Die Öffnungszeiten müssen den angebotenen wöchentlichen Betreuungszeiten entsprechen. Personensorgeberechtigte haben das Recht, den angebotenen Stundenkorridor im Rahmen ihrer Buchungszeiten vollumfänglich in Anspruch zu nehmen.
- (3) Unterjährig gewünschte Änderungen in der Betreuung sind vor Änderungsbeginn (zum 1. des Folgemonats) dem Jugendamt mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen kann das Jugendamt abweichende Entscheidungen treffen.
- (4) Eine Betreuung in der Nacht liegt vor, wenn das Kind tatsächlich in der Tagespflege nächtigt. Entsprechende Vereinbarungen zwischen den Eltern und den Tagespflegepersonen sind im Einzelfall nach dem individuellen beruflichen Bedarf zu treffen. Die Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr werden dabei zu 25 % als Betreuungszeit gewertet und bezuschusst.
- (5) Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson in Absprache mit dem Jugendamt dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt. Die Eingewöhnungszeit soll individuell abgestimmt und den Bedürfnissen des Kindes und seiner Entwicklung entsprechend gestaltet werden. Die Eingewöhnungszeit beträgt mindestens zehn Betreuungstage, hat unmittelbar vor der vollumfänglichen Betreuung stattzufinden und soll nicht unterbrochen werden. Diese Regelung entfällt, wenn die Eingewöhnung im Vorfeld bereits unbezahlt stattgefunden hat. Für einen Zeitraum von maximal einem Monat wird die Eingewöhnungszeit bis zu einem Umfang von 25 Wochenstunden gefördert.
- (6) Für planbare Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wie z.B. Urlaub, ist eine Regelung im Betreuungsvertrag zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern zu treffen.
- (7) Die Anzahl der Schließtage darf in Abhängigkeit von den wöchentlichen Kernbetreuungstagen 27 Öffnungstage jährlich nicht überschreiten.

§ 15**Geldleistung**

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII und der Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit im Sinne von § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 24 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:
 1. Kinder bis zum Schuleintritt
 2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
 3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
 4. Gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII
 5. Mindestqualifikation der Tagespflegeperson gem. § 21 Abs. 1 u. 2 KiBiz
- (2) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 11 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit § 10 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 16**Sachaufwand, Anerkennung der Förderleistung und Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit**

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 15 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) entstehen, erstattet und ein Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a SGB VIII) sowie ein Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (§ 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz NRW) gewährt.

- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 18 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden in der Regel zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (4) Forderungen der Tagespflegepersonen an die Personensorgeberechtigten, den Tagespflegesatz durch Zahlungen zu erhöhen, ist untersagt (§ 51 Abs. 1 Satz 3 KiBiz NRW).
- (5) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht **und** für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss. Die Kürzung berechnet sich wie folgt: Laufende Geldleistung / Betreuungstage des betreffenden Monats x Ausfalltage mit Finanzierung einer anderen Betreuungsmöglichkeit.
- (6) Kann die Tagespflegeperson aus gesundheitlichen Gründen die Betreuung nicht übernehmen und muss in dieser Zeit keine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind finanziert werden, wird die Geldleistung pro Kindergartenjahr beginnend zum 01.08. eines jeden Jahres für maximal 20 Betreuungstage weitergezahlt. Ab dem 21sten Krankentag werden die Geldleistungen für die Dauer der Erkrankung unabhängig von der Vertretungssituation des Kindes eingestellt.
- (7) Unterjährige Unterbrechungen in der Kindertagespflege sind förderunschädlich:
 - Erkrankung des betreuten Kindes bis zur Dauer von drei Monaten
 - Maximal 27 Schließstage/Kalenderjahr in Abhängigkeit der wöchentlichen Kernbetreuungstage, wovon 15 Schließstage im Block in der ersten oder zweiten Sommerferienhälfte NRW erfolgen.

§ 17

Anpassung der Finanzierung

Die Höhe der Geldleistungen im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2a SGB VIII -Betrag zur Anerkennung der Förderleistung- sowie der Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit werden jährlich nach Maßgabe des § 37 KiBiz angepasst. Die Anpassung erfolgt erstmals zum Kindergartenjahr 2021/2022. Die Höhe der Geldleistung i.S.d. § 23 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII -angemessener Sachaufwand- orientiert sich an der steuerrechtlichen Betriebsausgabenpauschale. Bei einer Änderung der steuerrechtlichen Betriebsausgabenpauschale erfolgt die Anpassung des angemessenen Sachaufwands immer zu Beginn des nächsten Kalenderjahres.

§ 18

Höhe der Geldleistungen

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung sowie des Betrages für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag der Tagespflegeperson kann abweichend von Absatz 1 für die Betreuung von Kindern mit einer wesentlichen Behinderung und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind (Personenkreis im Sinne des § 2 SGB IX) die in Anlage 2 zu dieser Satzung ausgewiesenen Geldleistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gewährt werden, sofern die nachstehenden Voraussetzungen insgesamt vorliegen:
 1. Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 2 SGB IX festgestellt.
 2. Vorlage einer Konzeption der Tagespflegeperson gem. § 17 KiBiz
 3. Die Tagespflegeperson verfügt über eine spezielle Qualifizierung von Kindern mit (drohender) Behinderung.
 4. Die Tagespflegeperson hält Räumlichkeiten vor, die den Bedürfnissen der Kinder mit (drohender) Behinderung gerecht werden.

§ 19

Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 20**Unfallversicherung**

- (1) Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

§ 21**Aufwendungen zur Alterssicherung**

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz -AltZertG-) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

§ 22**Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung**

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen, bzw.
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zur Höhe des Mindestbeitrages der gesetzlichen Kassen.
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur Sicherung eines Anspruchs auf Krankengeld ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit in Höhe von 70 % des erzielten regelmäßigen Arbeitseinkommens
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen
 - zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,
 - für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag),
oder
 - soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).

§ 23**Aufwendungen zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung für auswärtige Tagespflegepersonen**

Die in den §§ 20 - 22 erfassten Regelungen gelten nur für Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit in Herzogenrath ausüben. Für auswärtige Tagespflegepersonen findet ausschließlich § 49 Abs. 3 KiBiz NRW Anwendung.

§ 24**Aufwendungen zur Grundqualifizierung und Fortbildung**

- (1) Mit einer verbindlichen Erklärung der künftigen Tagespflegeperson, nach abgeschlossener Schulung mindestens drei Jahre ausschließlich Kinder aus Herzogenrath zu betreuen, kann im Rahmen der zur Verfügung

stehenden Haushaltsmittel eine einmalige Beihilfe zu den Kosten der Grundqualifizierung auf Antrag gewährt werden.

Voraussetzungen für eine Bewilligung sind:

- Wohnort in Herzogenrath
 - Erklärung über die beabsichtigte Betreuung von Herzogenrather Kindern
 - Teilnahme und positive Bewertung im Eignungseinschätzungsverfahren durch das Jugendamt
- (2) Bei einer Teilnahme an einer Fortbildung, die betreuungsrelevante Themen für Tagespflegepersonen behandelt, erhalten die Tagespflegepersonen, die Herzogenrather Kinder im Rahmen eines Tagespflegeverhältnisses betreuen, die Kosten anteilig erstattet.
Vom Jugendamt werden im Sinne der Weiterqualifizierung diese Veranstaltungen in einem Umfang von bis zu 20 Stunden im Kalenderjahr mit einem festgelegten Stundensatz von maximal 7,50 Euro im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf schriftlichen Antrag gefördert. Die Fortbildung muss vor Beginn durch die Fachberatung genehmigt werden. Der Antrag auf Kostenübernahme ist unmittelbar nach der Fortbildung inklusive einer Teilnahmebescheinigung und Rechnung einzureichen.

§ 25

Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

§ 26

Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt nach Aufforderung nachzuweisen.
- (2) Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 20-22 erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

III. Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit

§ 27

Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Herzogenrath erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eltern im Sinne der Beitragserhebung sind die leiblichen Eltern oder die Adoptiveltern. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 3 zu dieser Satzung.

§ 28

Beitragszeitraum

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet. Bei der Inanspruchnahme unterschiedlich hoher Betreuungsbudgets innerhalb eines Monats ist für die Beitragsbemessung das Budget maßgebend, das mit dem höheren Elternbeitrag belegt ist.

§ 29

Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
Ab dem 01.08.2022 ist der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30.09. das dritte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres zu einem Drittel und ab dem 01.08.2023 zu einem weiteren Drittel beitragsfrei.
Ab dem 01.08.2024 ist die die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30.09. das dritte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 26 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der niedrigste Beitrag zu zahlen. In diesem Sinne gilt das in Abs. 1 erfasste Kind als das mit dem höchsten Beitrag belegte Kind.
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 verankerten Geschwisterregelungen gelten unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in dem die Geschwister betreut werden.
- (5) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie von Beziehern des Kinderzuschlags gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz und des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (6) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage des Stundenbudgets 45 erhoben.
- (7) Von Pflegeeltern wird für ihre Pflegekinder kein Beitrag erhoben.
- (8) Kommt es aufgrund von Personalausfällen oder -vakanz zu Betreuungseinschränkungen, die eine Kürzung von mehr als 20 % der gebuchten Betreuungszeit zur Folge haben **und** dauern diese länger als einen vollen Kalendermonat an, wird der Elternbeitrag auf das nächst niedrigere Stundenbudget reduziert.

§ 30

Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 26 Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 31

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung

nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Soweit sich aus der veränderten Einkommenssituation die Einstufung in eine andere Einkommensgruppe ergibt, wird der Elternbeitrag ab dem Kalenderjahr, für das die Änderung eingetreten ist, rückwirkend neu festgesetzt.

§ 32

Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheid-erteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

IV. Inkrafttreten

§ 33

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 24.11.2020 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.06.2023 tritt mit Ablauf des 31.07.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs) vom 25.06.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.06.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungs-Verordnung, BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 25.06.2024

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 18 Abs. 1

Geldleistungen für Kinder ohne erhöhten Förderbedarf

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung	Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	Leistungssatz/Monat
1	über 10 und bis 15 Std*.	150,03 €	225,38 €	15,03 €	390,44 €
2	über 15 und bis 20 Std.	200,05 €	300,50 €	15,03 €	515,58 €
3	über 20 und bis 25 Std.	250,06 €	375,63 €	15,03 €	640,72 €
4	über 25 und bis 30 Std.	300,07 €	450,75 €	15,03 €	750,85 €
5	über 30 und bis 35 Std.	350,08 €	525,88 €	15,03 €	890,99 €
6	über 35 und bis 40 Std.	400,09 €	601,00 €	15,03 €	1.016,13 €
7	über 40 und bis 45 Std	450,10 €	676,13 €	15,03 €	1.141,26 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 11 Abs 2 I. Satz)

Anlage 2 zu § 18 Abs. 2

Geldleistung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung	Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit	Leistungssatz/Monat
1	über 10 und bis 15 Std*.	225,38 €	337,09 €	15,03 €	577,50 €
2	über 15 und bis 20 Std.	300,50 €	449,45 €	15,03 €	764,99 €
3	über 20 und bis 25 Std.	375,63 €	561,82 €	15,03 €	952,48 €
4	über 25 und bis 30 Std.	450,75 €	674,18 €	15,03 €	1.139,96 €
5	über 30 und bis 35 Std.	525,88 €	786,54 €	15,03 €	1.327,45 €
6	über 35 und bis 40 Std.	601,00 €	898,91 €	15,03 €	1.514,94 €
7	über 40 und bis 45 Std	676,13 €	1.011,27 €	15,03 €	1.702,43 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 11 Abs. 2 I. Satz)

Anlage 3 zu § 27**Elternbeitragstabelle für Kinder unter 3 Jahren ab 01.08.2022**

EK-Gruppe	Jahreseinkommen	Stundenbudget		
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
1	bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 37.000,00 €	47,00 €	53,00 €	90,00 €
3	bis 49.000,00 €	79,00 €	88,00 €	148,00 €
4	bis 62.000,00 €	123,00 €	137,00 €	226,00 €
5	bis 73.000,00 €	162,00 €	181,00 €	298,00 €
6	bis 85.000,00 €	213,00 €	237,00 €	386,00 €
7	bis 97.000,00 €	253,00 €	277,00 €	426,00 €
8	über 97.000,00 €	293,00 €	317,00 €	466,00 €

Ab dem 01.08.2024 entfallen die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen für Kinder über 3 Jahren.

Für die Beitragsberechnung sind gem. § 50 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz die Kinder Ü3, die bis zum 30.09. des laufenden Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben werden.